

Vertrag über Abgabe und Abnahme von Wirtschaftsdünger(n)

Zwischen abgebendem Betrieb

Name Bewirtschafter	
Betriebsnummer	
Anschrift	

und abnehmendem Betrieb

Name Bewirtschafter	
Betriebsnummer	
Anschrift	

wird nachfolgender Vertrag über Abgabe und Abnahme von Wirtschaftsdünger(n) abgeschlossen:

I. Ziel

Ziel dieses Vertrages ist der ordnungsgemäße Einsatz des im abgebenden Betrieb nicht verwendeten Wirtschaftsdüngers durch den abnehmenden Betrieb unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften, Umweltprogramme und sonstigen Düngungseinschränkungen.

II. Wirtschaftsdünger- und Nährstoffmengen

Der abgebende Betrieb verpflichtet sich zur Abgabe, der abnehmende Betrieb verpflichtet sich zur Abnahme folgender Menge(n) an Wirtschaftsdünger(n) im natürlich vorliegenden Verdünnungszustand mit den angegebenen Nährstoffgehalten und damit Nährstoffmengen pro Jahr:

Tierart / Art des Düngers	Menge [m³]	Nährstoffgehalt [kg / m³]				Nährstoffmenge [kg]			
		N _{Lager}	N feldf.	P2O5	K2O	N _{Lager}	N feldf.	P2O5	K2O
Rinder / Gülle			0,00			0	0	0	0
Rinder / Jauche			0,00			0	0	0	0
Rinder / Mist			0,00			0	0	0	0
Schweine / Gülle			0,00			0	0	0	0
Schweine / Jauche			0,00			0	0	0	0
Schweine / Mist			0,00			0	0	0	0
Geflügel / Mist, Kot			0,00			0	0	0	0
Pferde / Mist			0,00			0	0	0	0
						0	0	0	0
						0	0	0	0
Gesamtsumme:	0					0	0	0	0

III. Transport und Ausbringung

Die Zuständigkeit für den Transport und die Ausbringung der Wirtschaftsdünger obliegt dem Abnehmer/Abgeber¹. Die jeweilige Ausbringung erfolgt in beidseitigem Einverständnis.

IV. Entgelt

Es wird folgendes Entgelt vereinbart:

Dieses Entgelt ist jeweils binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig.

V. Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt für das Jahr

VI. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen des beiderseitigen schriftlichen Einvernehmens und sind umgehend vom Abgeber/Abnehmer¹ der Kontrollbehörde mitzuteilen. Vom Vertrag abweichende Abgabemengen gelten auf jeden Fall als Vertragsänderung.

Falls die Tierhaltung am abgebenden Betrieb eingestellt oder so eingeschränkt wird, dass die vertragsgegenständlichen Wirtschaftsdüngermengen überhaupt nicht oder nicht mehr zur Gänze anfallen, besteht die Verpflichtung zur Abgabe und Abnahme nur hinsichtlich der tatsächlich anfallenden Mengen. Daraus sind für den abnehmenden Betrieb keine Schadenersatzansprüche ableitbar.

Diese Vereinbarung geht beiderseits auf Rechtsnachfolger über.

VII. Sonstiges

Ort, Datum

.....
Wirtschaftsdünger-Abgeber

.....
Wirtschaftsdünger-Abnehmer

¹ Nichtzutreffendes streichen